

weilte, aber dann ergibt sich ein viel zu früher Zeitpunkt für die Stiftung des Dobrinerordens, der doch aller Wahrscheinlichkeit nach 1228 gestiftet wurde:⁹⁶⁾ sie vor das Jahr 1215 zu setzen, verbietet schon der Umstand, daß erst 1217 die Einfälle der Preußen in Masowien begannen,⁹⁷⁾ zu deren Abwehr jener Orden gegründet wurde. Es bleibt nichts übrig, als sich der Ansicht von Watz⁹⁸⁾ und Rethwisch⁹⁹⁾ anzuschließen und die Urkunde als eine Fälschung zu verwerfen. Zu einer solchen Ansicht berechtigt nicht nur das bone memorie,¹⁰⁰⁾ sondern auch die Erwähnung des Capitels, welches der Stiftung des Bischofs seine Zustimmung erteilt. Sie steht für diese Zeit ganz vereinzelt da, weder unter Christian noch unter seinem Nachfolger Erzbischof Albert wird ein Capitel erwähnt, erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts werden in den einzelnen preussischen Diöcesen die Domkapitel eingesetzt, 1251 das Culmer,¹⁰¹⁾ 1260 das ermländische,¹⁰²⁾ 1285 das pomersanische¹⁰³⁾ und das samländische.¹⁰⁴⁾ Die Erwähnung des Capitels in unserer Urkunde ist daher ein arger Anachronismus. Vielleicht wurde sie in dem Streit der Erzbischöfe von Riga, der Rechtsnachfolger Christians von Preußen, als Waffe gegen den Orden gefälscht:¹⁰⁵⁾ diese konnten wohl ein Interesse daran haben, den Dobrinerorden, den Vorgänger des deutschen, als eine Schöpfung ihres Vorgängers hinzustellen. Den Stoff zu der Fälschung boten die Urkunden Conrads von Masowien vom 4. Juli und Gregors IX. vom 28. Oktober 1228 für die Dobriner:¹⁰⁶⁾ aus der letzteren

⁹⁶⁾ Die Urkunde Conrads von Masowien vom 4. Juli 1228 Acta boruss. I, 396 ist doch wohl die Stiftungs-Urkunde.

⁹⁷⁾ Cod. Pruss. I. n. 1.

⁹⁸⁾ Göttinger gelehrte Anzeigen. 1858. S. 1791.

⁹⁹⁾ a. a. O. S. 52.

¹⁰⁰⁾ Dieß mit Didolff a. a. O. S. 72 auf den lebenden Christian zu beziehen, scheint mir gewagt, so lange nicht Beispiele für jenen Sprachgebrauch aus päpstlichen Bullen nachgewiesen sind.

¹⁰¹⁾ Acta boruss. II, 721.

¹⁰²⁾ Mon. Warm. I. n. 48.

¹⁰³⁾ Cod. Pruss. I., 172.

¹⁰⁴⁾ Geßler u. Hagen, der Dom von Königsberg, S. 48.

¹⁰⁵⁾ Uebersiebert ist die Urkunde nur durch das Königsberger päpstliche Copialbuch und den Berliner Codex des deutschen Ordens, den Streblke in seinen Tabulis ordinis theutonicici herausgegeben, hier aber ohne Datum (S. 194 n. 200); bei Theiner steht sie nicht.

¹⁰⁶⁾ Acta boruss. I, 396 und Cod. Pruss. I. n. 21.